

Herrn
Dr. Michael Aebersold
Bundesamt für Energie
3003 Bern
SCHWEIZ

20.10.2009

**Sachplan Geologische Tiefenlager;
Kriterien zur Definition der „weiteren betroffenen Gemeinden“**

Ihre E-Mails vom 26.08. und 07.10.2009

Sehr geehrter Herr Dr. Aebersold,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zu den Kriterien zur Definition der „weiteren betroffenen Gemeinden“ Stellung zu nehmen. Der Landkreis Waldshut nimmt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Kreistages wie folgt Stellung:

I.

Lassen Sie mich eingangs darauf hinweisen, dass die Akzeptanz für das Standortsuchverfahren und für einen möglichen Endlagerstandort in Grenznähe entscheidend davon abhängen wird, ob deutsche Gemeinden, die sich von einem Endlager betroffen sehen, gleichberechtigt in das Schweizer Partizipationsverfahren einbezogen werden. Die Frage, ob eine deutsche Gemeinde betroffen ist, kann dabei nicht anhand eines abschließenden, technokratischen Kriterienkataloges bestimmt werden, es werden vielmehr auch „politische“ Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein. Die Schweiz wird nach unserer Einschätzung nur dann eine Chance haben, für einen der Standorte in Grenznähe überhaupt Akzeptanz zu gewinnen, wenn sie bereit ist und es ihr gelingt, die Menschen, die sich von einem Endlager betroffen sehen, in einen Partizipationsprozess einzubinden. Die Festlegung der Standortregionen kann nur auf der Grundlage eines ergebnisoffenen, dialog- und konsensorientierten Prozesses erfolgen.

II.

Wir möchten uns in diesem Zusammenhang nochmals gegen die deutlich zu enge Definition der Standortregion wenden. Denn die Frage der Betroffenheit kann nicht alleine anhand der vorgegebenen einengenden, raumplanerischen Gesichtspunkte beurteilt werden. Für das Kriterium der Betroffenheit einer Region und damit für die Frage, wie weit die Auswirkungen eines Endlagers für radioaktive Abfälle in räumlicher und sozio-ökonomischer Hinsicht reichen, sind nach deutschem Verständnis vielmehr auch Gesichtspunkte der Sicherheit eines Endlagers, insbesondere der von einem Endlager möglicherweise ausgehenden Störfallauswirkungen oder potenziellen Umweltauswirkungen während der Bau-, Einlagerungs-, Betriebs- und Verschlussphase des Endlagers von entscheidender Bedeutung.

Die ausschließliche Fokussierung der Abgrenzungskriterien auf raumplanerische Belange widerspricht auch völkerrechtlichen Verpflichtungen, die von der Schweiz mit der Zeichnung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum o.g. Übereinkommen (Kiew-Protokoll) eingegangen worden sind.

Auch wenn man bereit wäre, dem ausschließlich raumplanerischen Betroffenheitsbegriff der Schweiz zu folgen, wird die vom Bundesamt für Energie nunmehr konkretisierte, viel zu enge Definition der betroffenen Gemeinden den eigenen Zielsetzungen des Konzeptteils nicht gerecht. Nach dem Konzeptteil sollen mit den Betroffenen „Fragen zur Sicherheit für Mensch und Umwelt oder zu möglichen sozioökonomischen oder ökologischen Auswirkungen“ diskutiert werden (Ziffer 3.1.2) und in Etappe 2 eine Einengung der Standortregionen, die ein vergleichbares Sicherheitsniveau aufweisen, auf jeweils 2 Regionen primär anhand der sozio-ökonomischen Kriterien erfolgen. Dabei ist absehbar, dass die sozio-ökonomischen Auswirkungen bei einer derart kleinräumigen Betrachtung immer gleich sein werden. Der verfehltte Ansatz, den Raum der Betroffenheit möglichst eng zu ziehen, möchten wir noch anhand folgendem Beispiel verdeutlichen:

In Deutschland werden selbst schon die sozio-ökonomischen Auswirkungen eines großflächigen Möbelmarktes in wesentlich größeren Raumbezügen geprüft, als die Schweiz jemals bereit wäre, die Auswirkungen eines Endlagers zu prüfen.

Wir lehnen daher den zu engen Begriff der betroffenen Standortregion ab und beantragen, dass der Kreis der Betroffenheit auf jeden Fall weiter gezogen werden muss.

III.

Der uns vorliegende Entwurf zu den Kriterien „Infrastruktur“, „Topografie“ und „Regionalwirtschaft“ enthält eine Vielzahl von unscharfen Begrifflichkeiten und Formulierungen. Die Kriterien sind oft in sich nicht konsistent oder erscheinen uns willkürlich.

Betroffenheiten ergeben sich durch Auswirkungen. Sie entstehen dann, wenn funktionale räumliche Verflechtungen zwischen der Standortgemeinde eines Endlagers und einer anderen Gemeinde vorhanden sind. Funktionale räumliche Verflechtungen werden in der Raumordnung als Interaktionsbeziehungen zwischen Gemeinden verstanden, sie sind das entscheidende Kriterium zur Bildung und Abgrenzung von Regionen. Derartige Interaktionsbeziehungen können sich aus Pendlerströmen, dem Einkaufen, der Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und von Institutionen (z.B. Schulen) ergeben, wenn dabei Gemeindegrenzen überschritten werden. So können Arbeitsmarktreionen, zentralörtliche Verflechtungsbereiche oder Einzugsbereiche von Infrastruktureinrichtungen und Institutionen entstehen. Bei der Festlegung der betroffenen Region sind aber auch folgende Aspekte einzubeziehen, welche Gemeinden haben bei Errichtung und Betrieb eines Endlagers besondere Lasten zu tragen bzw. in welchen Gemeinden können potenziell positive Effekte durch ein Endlager auftreten.

Als Lasten sind zu nennen: Verkehrsprobleme, soziale Spannungen, verstärkte Polizeipräsenz, Imageverluste, Eigentumswertverluste, Verluste des Werts von landwirtschaftlichen Produkten, befürchtete Umwelt- und Gesundheitsschäden. Ein Weg zur Verbreitung von Lasten im Raum können naturräumliche Verflechtungen sein, etwa die vorherrschende Windrichtung oder die Fließrichtung von Gewässern. Ein anderer Weg sind die oben genannten Standortverflechtungen. Je mehr Menschen bei ihrem Arbeiten, Einkaufen, der Nutzung von Infrastruktur oder Besuchen bei Institutionen in die Nähe eines Endlagers kommen, desto stärker werden sie sich als betroffen fühlen und desto eher sind die Gemeinden, aus denen sie kommen, ebenfalls Lastenträger. Eine Besonderheit liegt beim Imageverlust einer Region vor. Hier ist entscheidend, welcher Raum in der Öffentlichkeit mit einem

Endlager in Verbindung gebracht wird. Diese Wahrnehmung kann sehr unterschiedlich sein und hängt von vielen Faktoren ab.

Zu den positiven Auswirkungen eines Endlagers, die bei der Abgrenzung der Region eine Rolle spielen können, zählen Arbeitsplatz- sowie Einkommenseffekte, Steuereinnahmen und Umsatzsteigerungen, die sich – auch grenzüberschreitend – in einem Raum auswirken, wenn beispielsweise deutsche Unternehmen, Handwerker und Arbeitnehmer aus der Grenzregion vom Bau eines Endlagers wirtschaftlich profitieren sollten.

Vor diesem Hintergrund muss der Entwurf generell nochmals überarbeitet werden und dabei noch stärker räumlich-funktionale Aspekte der Betroffenheit einbeziehen.

Zu einzelnen Kriterien

Abzulehnen ist insbesondere, dass die unmittelbare Betroffenheit im Entwurf an dem sehr engen Planungssperimeter festgemacht und darüber hinaus festgelegt wird, dass nur direkt an das Standortgebiet angrenzende Gemeinden unmittelbar betroffen sein können. Das Kriterium „Räumliche Nähe“ eignet sich für die Abgrenzung der Betroffenheit durch ein Endlager nur bedingt, entscheidend für die Abgrenzung müssen vielmehr die räumlich-funktionalen Beziehungen sein, die sich über mehrere, nicht unbedingt unmittelbar aneinander grenzende Gemeinde erstrecken können. Zudem sind bei der Festlegung der Standortregionen auch Fragen der Sicherheit der geplanten Endlager als ein entscheidendes Kriterium zu berücksichtigen.

Beim Kriterium „Topografie“ wird nicht deutlich, warum Höhenzüge und Geländekammern die "natürlich vorhandene Grenze einer Standortregion" bilden sollen. Das Kriterium "Topografie" erscheint mit den genannten Teilaspekten insgesamt als willkürlich. Denn warum soll gerade die Topografie für die Abgrenzung der Standortregion verwendet werden, wenn funktionale Bezüge weder an Tälern noch Hügelzügen Halt machen.

Bei dem Kriterium „Regionalwirtschaft“ ist beim Teilaspekt „Pendlerströme“ zu bezweifeln, ob der geforderte Anteil von 60 v. H. an ein- oder auspendelnden Arbeitnehmern nicht eine willkürliche Fest-

legung mit dem Ziel beinhaltet, die Standortregion räumlich möglichst eng zuzuschneiden.

Den Teilaspekt "Grenzüberschreitende Beziehungen" beim Kriterium "Regionalwirtschaft" wird vom Landkreis Waldshut dagegen ausdrücklich begrüßt. Es ist bisher das einzige Kriterium, mit dem gewährleistet ist, dass zumindest die unmittelbar an die Planungsperimeter angrenzenden deutschen Gemeinden, die zum Teil von einem Endlager derart betroffen wären, dass ihr Gemeindegebiet innerhalb des „fiktiven“ 5 km-Planungssperimeters liegt, in den Partizipationsprozess einbezogen werden können.

IV.

Sie verstehen die Festlegung der Standortregionen als einen dynamischen Prozess, was wir im Grundsatz begrüßen, in dessen weiterem Verlauf sich durch die endgültige Festlegung der Standorte für die Oberflächenanlagen Anpassungen hinsichtlich des Planungssperimeters und damit der Betroffenheit deutscher und Schweizer Gemeinden ergeben können. Nach Einschätzung des Landkreises Waldshut wird es weder deutschen noch Schweizer Gemeinden, die im „vorläufigen Planungssperimeter“ liegen, zu vermitteln sein, dass sie aus dem Partizipationsprozess wieder ausscheiden sollen, nur weil die Oberflächenanlagen 1 oder 2 km von einer Linie abgerückt errichtet werden sollen, die für die Frage der unmittelbaren Betroffenheit von entscheidender Bedeutung ist. Derartige dynamische Anpassungen, mit dem Ziel, Gemeinden später wieder aus dem einmal begonnenen Prozess auszuschneiden, lehnt der Landkreis Waldshut ab.

V.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Expertengruppe Schweizer-Tiefenlager (ESchT) vom 07.10.2009, die über den nachfolgenden Link einsehbar ist:

http://www.escht.de/downloads/eschtstellungnahmekriterienweiterebetr_offenege.pdf

Blatt 6

Der Forderung der ESchT, neben den kommunalen Partizipationsgremien auch ein Gremium auf regionaler Ebene zu schaffen, schließen wir uns ausdrücklich an, wenn die Schweiz nicht bereit sein sollte, den Betroffenheitsbegriff bei der konkreten Umsetzung derart zu öffnen, dass alle Gemeinden, die sich von einem Endlager betroffen sehen, in den Partizipationsprozess einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Tilman Bollacher